I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2622/79 DES RATES

vom 23. November 1979

zur Festlegung bestimmter technischer Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens fischen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 des Rates vom 28. Dezember 1978 über den Abschluß des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft [1],

auf Vorschlag der Kommission [2],

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [3],

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Übereinkommen über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik, nachstehend „NAFO-Übereinkommen" genannt, ist am 1. Januar 1979 in Kraft getreten.

Gemäß Artikel XXIII des NAFO-Übereinkommens wird mit dessen Inkrafttreten jeder Vorschlag, der gemäß dem Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik 1949, nachstehend „ICNAF-Übereinkommen" genannt, bereits wirksam ist, eine jede Vertragspartei hinsichtlich des in dem NAFO-Übereinkommen festgelegten Regelungsbereichs bindende Maßnahme.

Infolgedessen sind eine Reihe von gemäß dem ICNAF-Übereinkommen angenommenen Vorschlägen für Erhaltungsmaßnahmen bindende Maßnahmen im Sinne des NAFO-Übereinkommens geworden.

Die Gemeinschaft ist verpflichtet, geeignete Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, daß die genannten Maßnahmen für die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft bindend sind —

(1) ABl. Nr. L 378 vom 30. 12. 1978, S. 1.
(2) ABl. Nr. C 193 vom 31. 7. 1979, S. 11.
(3) ABl. Nr. C 289 vom 19. 11. 1979, S. 47.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in dieser Verordnung festgelegten Erhaltungsmaßnahmen gelten für Fischereifahrzeuge, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen und im in Artikel 1 Absatz 2 des NAFO-Übereinkommens bezeichneten Regelungsbereich Fischfang treiben.

Artikel 2

Die Verwendung eines Schleppnetzes, das in irgendeinem Teil des Netzes Maschen von geringerer Weite als 130 mm hat, ist für den gezielten Fischfang der in Anhang I genannten Arten verboten. Diese Maschenweite bezieht sich auf Manilagarn-Netzwerk, wenn in nassem Zustand nach Verwendung gemessen wird. Aus Anhang II ergeben sich gleichwertige Maschenweiten für andere Schleppnetzmaterialien, wenn in trockenem Zustand vor Verwendung gemessen wird.

Artikel 3

Beifänge der in Anhang I genannten Arten durch Fischereifahrzeuge, die andere als die in Anhang I genannten Arten fischen und dafür Netze mit einer geringeren Maschenweite als nach Artikel 2 verwenden, dürfen für jede in Anhang I genannte Art an Bord des Schiffes 2 500 kg oder 10 v.H. Gewichtsanteil aller an Bord des Schiffes befindlichen Fische nicht übersteigen, je nachdem, welche Berechnung den größeren Anteil ergibt.

Artikel 4

(1) Die Verwendung jeglicher Hilfsmittel oder Vorrichtungen außer den im Absatz 2 beschriebenen, die

die Maschen eines Netzes verstopfen oder auf andere Weise die Maschenweite verringern, ist verboten.

(2) Segeltuch, Netzwerk oder anderes Material darf an der Unterseite des Steerts angebracht sein, um Schäden zu verringern oder zu verhüten.

(3) An der Oberseite des Steerts dürfen Vorrichtungen angebracht sein, sofern sie die Maschen des Steerts nicht verstopfen. Als Scheuerschutz an der Stirnseite dürfen nur die im Anhang III genannten Vorrichtungen verwendet werden.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. November 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. Mac SHARRY

ANHANG I

ARTEN GEMÄSS ARTIKEL 2

Kabeljau (Gadus morrhua)
Schellfisch (Melanogrammus aeglefinus)
Rotbarsch (Sebastes marinus) (1)
Heilbutt (Hippoglossus hippoglossus)
Rotzunge (Glyptocephalus cynoglossus)
Kliesche (Limanda ferruginea)
Rauhe Scharbe (Hippoglossoides platessoides)
Schwarzer Heilbutt (Reinhardtius hippoglossoides)
Köhler (Pollachius virens)
Weißer Gabeldorsch (Urophycis tenuis)

(1) Ausgenommen Rotbarsch, der in der statistischen Abteilung 3N, 3O und 3P vorkommt.

ANHANG II

GLEICHWERTIGE MASCHENWEITEN

Netzart	*Maschenweite*
Ringwade	110 mm
Teil eines Schleppnetzes, der aus Hanf, Polyamidfasern oder Polyesterfasern gefertigt ist	120 mm
Teil eines Schleppnetzes, der aus Manilahanf oder anderem, oben nicht erwähntem Material gefertigt ist	130 mm

ANHANG III

ZUGELASSENER SCHEUERSCHUTZ AN DER STIRNSEITE

1. ICNAF-Typ des Stirnseiten-Scheuerschutzes

Ein rechteckiges Stück Netzwerk, das zur Verringerung oder Verhütung von Schäden auf der Oberseite des Steerts angebracht ist und folgende Voraussetzungen erfüllt :

a) Das Netzwerk darf keine geringere Maschenweite aufweisen, als für das Netz selbst angegeben.

b) Das Netzwerk darf nur an seiner Vorderkante und den seitlichen Laschen an dem Steert befestigt werden, und zwar derart, daß nicht mehr als vier Maschen über die Teilschlinge überstehen und nicht weniger als vier Maschen vor der Steertleinen-Masche bleiben. Wird keine Teilschlinge benutzt, so darf das Netzwerk nicht mehr als ein Drittel größer sein als der Steert, der von mindestens vier Maschen vor der Steertleinen-Masche gemessen wird.

c) Die Zahl der Maschen in der Breite des Netzwerks muß mindestens anderthalbmal die Zahl der Maschen in der Breite des Teils des Steerts betragen, der bedeckt ist, wobei beide Breiten im rechten Winkel zu der Längsachse des Steerts genommen werden.

2. Stirnseiten-Scheuerschutz aus vielfachen Lappen („multiple flap"-Typ)

Netzwerkstücke, die in allen Teilen Maschen aufweisen, deren Weite bei nassen oder trockenen Netzwerkstücken nicht geringer ist als die der Maschen des Netzes, an dem sie befestigt sind, falls :

i) jedes Netzwerkstück

a) nur mit der Vorderkante an dem Steert im rechten Winkel zu seiner Längsachse befestigt ist ;

b) mindestens der Breite des Steerts entspricht (eine solche Breite wird in rechten Winkeln zu der Längsachse des Steerts am Befestigungspunkt gemessen) ;

c) nicht mehr als zehn Maschen lang ist ;

ii) die gesamte Länge aller dieser so befestigten Netzwerkstücke zwei Drittel der Länge des Steerts nicht überschreiten.

3. Weitmaschiger Stirnseiten-Scheuerschutz (abgeänderter polnischer Typ)

Ein rechteckiges Netzwerkstück aus dem gleichen Garnmaterial wie der Steert oder aus einem einfachen, dicken, knotenlosen Garnmaterial, das an dem hinteren Teil der Oberseite des Steerts befestigt wird, alles oder jeden Teil der Oberseite des Steerts überdeckt und, wenn naß gemessen, in allen seinen Teilen die doppelte Maschenweite des Steerts aufweist und das am Steert nur an der Vorder- und Hinterkante sowie den Seitenlaschen des Netzwerks so befestigt ist, daß auf jede Masche des Netzwerks genau vier Maschen des Steerts kommen.